

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	52 (1979)
Heft:	12
Rubrik:	Oberkriegskommissariat : Neuerungen ab 1. Januar 1980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neuerungen ab 1. Januar 1980

1. Neue Reglemente

Auf den 1. Januar 1980 werden folgende Reglemente neu erlassen:

Verwaltungsreglement, in broschierter Form enthaltend:

- 51.3 Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 80)
- 51.3 / I Anhang zum VR (VRA 80)
- 51.3 / V Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung vom 1.1.76
- 51.3 / VIII Vorschriften über die Lieferungen von Verpflegung vom 1.1.66

Beilagen zum VR, jede einzelne Ausgabe in broschierter Form:

- 51.3 / II Tankstellenverzeichnis des OKK
- 51.3 / III Administrative Weisungen des OKK (AW OKK)
- 51.3 / IV Geldversorgung der Armee
- 51.3 / VI Verzeichnis der Truppenunterkünfte
- 51.3 / VII Verzeichnis der permanenten Zivil-Telefonanschlüsse der Truppe im Instruktionsdienst

Die Revision 80 des Reglementes 60.4 Fourieranleitung wird erst im Frühjahr 1980 erscheinen.

2. Revision 80 des VR und VRA

Beim VR 80 handelt es sich nicht um ein neues Verwaltungsreglement, sondern lediglich um eine ausgedehnte Revision des VR 66.

Das VR und der Anhang sind Zusammenfassungen eines Beschlusses der Bundesversammlung, einer Verordnung des Bundesrates und einer Verordnung des Eidg. Militärdepartements über die Verwaltung der schweizerischen Armee bzw. über militärische Entschädigungen. Wir sind uns bewusst, dass diese Dreistufenlösung (Bundesversammlung, Bundesrat und Militärdepartement) und die Zweiteilung der Erlasse (über die Verwaltung und über die Entschädigung) einige Probleme hervorrufen. Man muss auch anerkennen, dass diese Erlasse von ihrem Konzept her nicht mehr dem entsprechen, was heute unter guter Rechtssetzung verstanden wird. Eine Änderung dieser langjährigen Praxis und die Behebung der heutigen Mängel würde einen ausserordentlichen Aufwand bedingen. Trotzdem werden wir uns aber schon bald mit der Gesamtrevision und der Schaffung eines neuen VR befassen.

Die letzte Revision der Erlasse des VR erfolgte am 3.11.76, diejenige des Anhangs am 26.11.75. Die Anpassung an die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen und die Einführung einiger von uns beabsichtigter Neuerungen sollte nicht weiter hinausgeschoben werden. Demzufolge haben wir uns entschlossen, eine Teilrevision des VR auf den 1.1.80 zu beantragen.

Der von uns bereits im November 1978 eingeleiteten Revision 80 musste, bevor sie dem Bundesrat und dem Eidg. Militärdepartement zur Genehmigung unterbreitet

werden konnte, durch die Finanzverwaltung, das Bundesamt für Justiz, die Bundeskanzlei (Rechts- und Sprachdienst) zugestimmt werden.

Die Änderungen der Verordnungen über die Verwaltung der Armee und über die militärischen Entschädigungen wurden durch den Bundesrat am 17.10.79 und durch das Eidg. Militärdepartement am 18.10.79 beschlossen.

3. VR 80 in broschierter Form

Das VR 80 wird in *broschierter* und nicht mehr in Loseblattbuch-Form erscheinen. Bereits vor einigen Jahren hatte uns die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale gebeten, diese Ausführungsart aus Kostengründen zu wählen. Die Loseblattbuch-Form hat sicher gewisse Vorteile:

- einfache Handhabung bei Änderungen, die beim Einreihen studiert werden können;
- persönliche Notizen und Eintragungen aus vorderen Diensten bleiben bestehen;
- vielfach «massgeschneiderte» persönliche Registratur und Eingliederung der administrativen Weisungen;
- Einreihung von Richtpreisen, Verzeichnissen usw. unter den betreffenden Abschnitten.

Diesen Vorteilen gegenüber besteht jedoch ein grosser Nachteil: die «à-jour-Haltung» des VR. In der Tat ist man nie sicher, dass das in die Hände genommene VR alle Nachträge enthält; es besteht somit immer eine gewisse Unsicherheit. Bei der broschierten Form weiss man dagegen mit einem Blick auf das Ausgabedatum sofort, ob man über ein aktuelles, vollständiges Reglement verfügt.

Durch diese neue Ausgabeform wird man auch versuchen, Revisionen nur in wichtigen und dringenden Fällen vorzunehmen, was sicher kein Nachteil ist. Unbedingt notwendige Änderungen (z. B. Entschädigungen), die nicht hinausgeschoben werden dürfen, können auf dem Wege eines Kreisschreibens bekannt gegeben und leicht durch den Rechnungsführer im Reglement nachgetragen werden.

Dadurch ist es sicher möglich, das VR jeweils nach 2 – 3 Jahren neu zu drucken. Wir sind überzeugt, dass dieses neue Verfahren nur Vorteile bringt.

4. Spedition der Reglemente

Vor einigen Jahren wurden die Reglemente des Kommissariatsdienstes den Kommandanten zugestellt, welche für die Weiterleitung an ihre Rechnungsführer und Küchenchefs besorgt gewesen wären. Es klappte jedoch nicht. Eine grosse Anzahl Empfänger kam nie in den Besitz ihrer Reglemente.

Dieses Verfahren wurde dann geändert, indem die Reglemente für Rechnungsführer und Küchenchefs nicht mehr den Kommandanten, sondern den Kommissariatsoffizieren und Quartiermeistern zugestellt wurden. Die Verteilung der Reglemente an die unterstellten Empfänger erfolgte somit auf dem fachtechnischen Dienstweg. Das OKK und die EDMZ verfügten über ein Dossier mit den Adressen der Kom Of und Qm, sowie der Angabe der Anzahl notwendiger Exemplare für die unterstellten Fouriere, Küchenchefs und Fouriergehilfen. Gemäss AW OKK hätten die Kom Of und Qm jede Bestandesänderung dem OKK zu Handen der EDMZ zu melden. Aber auch dieses Verfahren brachte keine grosse Verbesserung. Bestandesänderungen wurden in den seltensten Fällen gemeldet. Es wurde somit jahrelang die gleiche Anzahl Exemplare zur Spedition gebracht, und es kam vor, dass nach erfolgter Spedition weitere Exemplare telefonisch oder schriftlich verlangt, eine Anzahl

Reglemente der EDMZ zurückgesandt oder nicht notwendige Exemplare einfach «schubladisiert» wurden oder in einer Bürokiste oder einem — «Korb» landeten.

Im Einvernehmen mit der EDMZ tritt deshalb ab 1.1.80 für die Zustellung der neuen Reglemente folgende neue Regelung in Kraft:

- Jeder Kriegskommissär, Kommissariatsoffizier und Quartiermeister (mit oder ohne Einteilung) erhält sein persönliches Exemplar der neuen Reglemente (für 1980 siehe Ziffer 1 hiervor). Mit einer den Reglementen beigelegten Bestellung (mit Versandetikette für die Zustellung) hat er die benötigte Anzahl für alle ihm unterstellten Rechnungsführer (Four, HD- und FHD-Rf, Fouriergeh), allenfalls Küchenchefs, anzufordern.

Insbesondere erwarten wir, dass die Kriegskommissäre die «administrative Unterstellung» selbständiger Einheiten (Kp, Bttr, Det) unter einem Kommissariatsoffizier oder Quartiermeister genau festlegen, damit auch die Rechnungsführer und Küchenchefs dieser Formationen in den Besitz der Reglemente kommen.

Wir hoffen, dass damit eine bessere, gezieltere Verteilung der Reglemente einen stets engeren Kontakt zwischen den Funktionären des Kommissariatsdienstes, eine Einsparung von Reglementen und eine Reduktion der Speditionen erreicht wird.

5. Verpflegungsdienst

Im Armeeproviantsortiment werden ab 1.1.80 keine grossen Neuerungen eintreten:

- Das Dosenmenu «Zunge, grüne Bohnen, Kartoffeln» wird nicht mehr aufgeführt, da vergriffen. Als Pflichtkonsum tritt an Stelle dieses Dosenmenus, das bereits im Laufe 1979 eingeführte «Rauchschinken, grüne Bohnen, Kartoffeln» (Art. Nr. 337.9075).
- Als neue Artikel sind eingeführt worden:

337.9264 Nudeln

aus 100 % reinem Hartweizen-Normalgries (Dunst ausgeschlossen), aus frischem, handelsüblichem sowie dunkelfärbendem Volleipulver.

Breite: ca. 115 mm

Länge: ca. 3 mm

Dicke: ca. 1 mm

Karton zu 10 kg netto.



Es handelt sich hier um eine Erweiterung des Sortiments an Teigwaren: neben Spaghettis, Hörnli und Spiralen sind in Zukunft auch Nudeln erhältlich. Nach Versuchen mit verschiedenen Arten haben wir festgestellt, dass für unsere Verhältnisse nur Nudel-Eierteigwaren, gerader Form mit einer Länge von max. 12 cm, nicht zu breit und zu dünn in Frage kommen. Durch diese Eigenschaften ist auch die Zubereitung in Kochkisten leicht.

6. Betriebsstoffdienst

Die seit 1974 angeordnete Betriebsstoffkontingentierung bleibt weiterhin bestehen. Die Kontingente für 1980 sind auf der gleichen Basis wie für 1979 berechnet worden (100 % des Verbrauches von 1973), wobei den seither eingetretenen Änderungen der «Ordre de bataille» und Motorfahrzeugzuteilung Rechnung getragen wurde.

Zusätzlich zur Kontingentierung hat jeder Wehrmann die Pflicht, für eine disziplinierte und haushälterische Verwendung der Treibstoffe besorgt zu sein.

Oberst Pfaffhauser, Chef Abteilung Kommissariatsdienst

Neues aus der Fourierschule

Abgabe- und Zubereitungsarten von Fertiggerichten in Dosen

1. Allgemeines

Dosenmenus — ergänzt mit Suppe, Tee, Brot, sowie eventuell einer Frucht oder einer Süßigkeit — werden als Hauptmahlzeiten abgegeben. Im Kriegsfall sind sie Bestandteil der Kampfportionen.

2. Abgabe

Die Abgabe eignet sich vor allem in Feldverhältnissen, kann aber auch in stationären Einrichtungen erfolgen.

3. Zubereitungsarten

3.1 Feldverhältnisse

3.1.1 Selbstzubereitung durch den einzelnen Wehrmann

- Vorbereiten des Notkochers gemäss Anleitung auf der Dose (Brenndauer ca. 45 Min., reicht aus für 3 Dosenmenus) Notkocher sind Korpsmaterial!
- Dosendeckel nur $\frac{2}{3}$ öffnen und zu einem Handgriff umbiegen.

3.1.2 Gruppenweise Zubereitung

- Notkocher an windgeschütztem Ort, möglichst eng zusammenstellen, damit die Wärme optimal ausgenutzt werden kann.

3.1.3 Zubereitung in der Kochkiste

- Ungeöffnete Dose im Kochkistenkessel während ca. 30 Min. erhitzen.
- Dose in Kochkistenfutteral stellen, mit *kochendem Wasser* vollständig übergiessen, Deckel verschliessen, nach 20 Min. Wasser abschütten und *erneut mit kochendem Wasser* übergiessen. Während 50 Min. verschlossen stehen lassen.
- *Abgabe:* öffnen — eventuell nach kurzem Abschrecken in kaltem Wasser — durch den Wehrmann oder durch die Küchenmannschaft.

3.2 In stationären Verhältnissen

Geschlossene Dosen im Kochkessel in kochendem Wasser ca. 20 – 30 Min. erhitzen. Vorsicht beim Öffnen! Dosen sind unter starkem Druck! Mit kaltem Wasser kurz abschrecken oder mit sauberem Lappen beim Öffnen abdecken.